

# SATZUNG

des

Schützenvereins „R o d e c k“ Kappelrodeck e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Rodeck“ Kappelrodeck e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR220007 eingetragen und hat seinen Sitz in Kappelrodeck.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein „Rodeck“ Kappelrodeck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsports in Form von Training und Wettkampf.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Heranbildung der Jugend in schießsportlicher Hinsicht, durch Übung der Aktiven zum Zwecke der Verbesserung der schießsportlichen Leistungen..

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

#### Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Schützen - Bundes“ und des „Südbadischen Sportschützen – Verbandes“ e.V., deren Satzungen er anerkennt.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat
  - a.) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c.) Passive Mitglieder
  - d.) Ehrenmitglieder
- 2.) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach den besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6)  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberschützenmeister. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Die Mitgliedskarte ist von ihnen abzugeben.

## § 8

### Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden im Lastschriftenverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

## § 9

### Leitung und Verwaltung

- 1.) Der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Alleinvertretungsrecht.
- 2.) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Oberschützenmeister
  - b) dem Schützenmeister
  - c) dem Hauptschießleiter
  - d) dem Schriftführer-Pressewart
  - e) dem Kassenwart
  - f) dem Jugendleiter Kugel
  - g) dem Jugendleiter Bogen
  - h) dem Haus- und Gerätewart
  - i) den Schießleitern
  - j) zwei Beisitzern
- 3.) Der Vorstand wird von der jährlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 4.) In den **geraden Kalenderjahren** werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
  - a) der Oberschützenmeister
  - b) der Schriftführer
  - c) der Jugendleiter Kugel
  - d) der Jugendleiter Bogen
  - e) der Haus- und Gerätewart
  - f) die Schießleiter
  - g) die zwei Beisitzer
- 5.) In den **ungeraden Kalenderjahren** werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
  - a) der Schützenmeister
  - b) der Hauptschießleiter
  - c) der Kassenwart

6.) Der Vorstand unterstützt den Oberschützenmeister in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Oberschützenmeister einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Schützenmeister.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

7.) Der Hauptschießleiter leitet verantwortlich den gesamten Schießbetrieb.

8.) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Beim Ausfall des Oberschützenmeisters führt der Schützenmeister den Verein bis zur nächsten Hauptversammlung weiter. Fällt der Schützenmeister aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Hauptschießleiter vertreten.

## § 10

### Kassenprüfung

Bei jeder Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer ernannt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 11

### Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 12

### Hauptversammlung

Der Oberschützenmeister beruft alljährlich innerhalb des ersten Vierteljahres nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein.

Die Hauptversammlung wird vom Oberschützenmeister geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Schützenmeister.

Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, in schriftlicher Form, öffentlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie gemäß Fristsetzung, vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Oberschützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Außerordentliche Hauptversammlung

- 1.) Der Oberschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.
- 2.) Der Oberschützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3.) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Hauptversammlung.

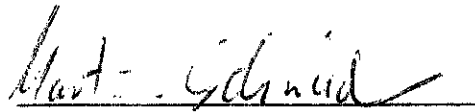
§ 14

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

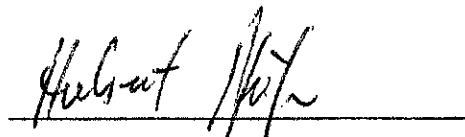
- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht mindestens 10 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

Vorstehende neuformulierte Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 04. März 2016 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig angenommen.

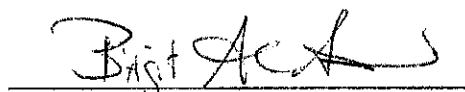
Kappelrodeck, den 04.03.2016



Martin Schneider, Oberschützenmeister



Hubert Pfeifer, Schützenmeister



Birgit Armbruster, Schriftführerin